

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft in der Stadt Schwabach (Abfallgebührensatzung - AbfGebS) vom 8. Dezember 2000 (Amtsblatt Nr. 52/2000), zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Satzung vom 04.03.2015 (Amtsblatt Nr. 9/2015 vom 06.03.2015)

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U) das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 366) geändert worden ist und aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) geändert worden ist, folgende Satzung:

Art. 1

1. In § 5 Abs. 2 wird folgende Ziffer 1.4 ergänzt: "1.4 besonderen Abfahren nach § 12 Abs. 2 AbfS mit deren Durchführung."
2. In § 6 wird folgender Abs. 5 ergänzt: "Die Gebühr für besondere Abfahren wird mit deren Durchführung fällig."
3. In § 8 Abs. 2 wird folgender Satz 2 ergänzt: "Wird aufgrund Fehlbefüllung nach § 10 Abs. 8 Satz 2 AbfS eine besondere Abfuhr als Restmüll durchgeführt, wird die Gebühr für eine besondere Abfuhr nach Ziff. 2.4 des Gebührenverzeichnisses fällig."
4. Die Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung erhält folgende Fassung:

**„Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die öffentliche Abfallwirtschaft in der Stadt Schwabach
(Abfallgebührensatzung – AbfGebS)**

Gebührenverzeichnis

1. Die monatliche Grundgebühr für jede Grundgebühreneinheit nach § 4 Abs. 2 und 3 beträgt 4,30 €
2. Die monatliche Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Restmüllbehältern der Stadt beträgt:
 - 2.1 Restmülltonnen bei 14-tägiger Abfuhr

- Restmülltonne	40 l	7,00 €
- Restmülltonne	60 l	10,50 €
- Restmülltonne	80 l	14,00 €
- Restmülltonne	120 l	21,00 €
- Restmülltonne	240 l	41,90 €

2.2 Restmüllcontainer 1,1 m³	
- bei wöchentlicher Abfuhr	384,20 €
- bei 14-tägiger Abfuhr	192,10 €
2.3 Gebührenabschlag gemäß § 8 Abs. 4:	
- Restmüllcontainer bei wöchentlicher Abfuhr	79,20 €
- Restmüllcontainer bei 14-tägiger Abfuhr	39,60 €
2.4 Gebühr für besondere Abfuhr Restmüllcontainer 1,1 m³ gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1.4	91,50 €
3. Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von zugelassenen Restmüllsäcken beträgt pro Restmüllsack	6,00 €
4. Die monatliche Gebühr für zusätzliche Bioabfallbehälter gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 beträgt:	
- Biotonne 80 l	3,60 €
- Biotonne 120 l	5,40 €
- Biotonne 240 l	10,90 €
5. Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Sperrmüllabfuhr beträgt	15,00 €
6. Die Gebühr für unerlaubte Abfallablagerungen beträgt pauschal pro angefangenen m³	102,00 €
7. Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung am Entsorgungs-Zentrum-Schwabach beträgt:	
7.1 Kleinmengenpauschale (entsprechend der Menge eines Restmüllsackes gemäß Ziffer 3)	6,00 €
7.2 Bei Verwiegung pro Tonne Gewicht	230,00 €
Im Falle einer Betriebsstörung der Waage erfolgt auch die Abrechnung größerer Mengen volumenbezogen nach dem Maßstab der Ziffer 7.1."	

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Schwabach, den ...
S T A D T

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister